

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZR 11/83

in dem Rechtsstreit

Peter K [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],
Kläger und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Dagmar K [REDACTED], J [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],
Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Nonnenkamp

am 1. Februar 1984

beschlossen:

Die Sache wird dem Oberlandesgericht zur
Entscheidung in eigener Zuständigkeit über
den Antrag des Klägers auf Aufhebung der
Ratenzahlungsanordnung vom 16. September
1983, hilfsweise: auf Ermäßigung der Raten,
zurückgegeben.

Gründe:

Dem Kläger ist durch Beschluß des erkennenden Senats vom
16. September 1983 für die Revisionsinstanz Prozeßkostenhilfe
unter Anordnung der Zahlung monatlicher Raten von 300 DM an die
Landeskasse bewilligt worden. Durch Senatsurteil vom 21. Sep-
tember 1983 ist das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts teil-
weise aufgehoben und der Rechtsstreit insoweit an das Oberlan-
desgericht zurückverwiesen worden. Der Kläger hat nunmehr beim
Oberlandesgericht beantragt, die genannte Ratenzahlungsanordnung

aufzuheben, hilfsweise: die Raten zu ermäßigen.

Zur Entscheidung über diesen Antrag hat das Oberlandesgericht die Sache dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Die Sache ist dem Oberlandesgericht, das der Kläger mit seinem Antrag angerufen hat, zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit zurückzugeben. Für Entscheidungen im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe ist während eines Rechtsmittelverfahrens das Gericht des Rechtszugs zuständig, bei dem die Sache anhängig ist (§ 127 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Nach Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht ist danach dieses wieder für die weiteren Entscheidungen im Prozeßkostenhilfverfahren zuständig. Das Berufungsgericht kann dabei auch eine vom Revisionsgericht getroffene Ratenzahlungsanordnung abändern (vgl. BGH, Beschluß vom 21. Dezember 1982 – VI ZR 175/80 – NJW 1983, 944). Ob eine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gegeben wäre, wenn und soweit der Antrag auf nachträgliche Abänderung der Ratenzahlungsanordnung für einen Zeitraum gerichtet wäre, in dem das Verfahren noch in der Revisionsinstanz anhängig war, bedarf



18

- 4 -

keiner Entscheidung. Zu dem Zeitpunkt, von dem an die Ratenzahlung im vorliegenden Fall angeordnet war (1. November 1983), war das Verfahren bereits wieder beim Oberlandesgericht anhängig.

Lohmann

Seidl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)